



Betreff:
Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 21.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Neukamperfehn	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Der Rat wählt nach § 105 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion / Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss entfällt.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahl am 12.09.2021, würde sich bei der Bildung entsprechender Fraktionen und angenommen die SPD-Fraktion als stärkste Fraktion im Rat schlägt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vor, folgende Sitzverteilung ergeben:

- SPD-Fraktion 2 Sitze
- NWG-Fraktion 1 Sitz

Folglich sind nur die SPD-Fraktion und die NWG-Fraktion zum Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters berechtigt.

Sollte der Rat beschlossen haben, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, wäre jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt.

Die Wahl vollzieht sich in folgenden Stufen:

1. Auswahl des ältesten anwesenden, zur Leitung der Wahl bereiten Ratsmitglieds.
2. Feststellung der Vorschlagsberechtigten
3. Wahlhandlung
4. Abgabe der Wahlvorschläge
5. Durchführung der Wahl gem. § 67 NKomVG

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten

Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Erst mit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hat sich der Rat als handlungsfähiges Gemeindeorgan konstituiert, so dass er erst nach der Wahl Beschlüsse fassen kann. Erst danach können ggfs. der Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt zwingend für die Dauer der Wahlperiode; die Wahl für einen kürzeren Zeitraum ist unwirksam.

Mit der Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit Rücksicht auf ihre / seine Funktion als Verwaltungschef/in mit allen damit verbundenen Aufgaben (insbesondere §§ 85 bis 89 NKomVG) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1 NKomVG); einer Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG). Für die Vereidigung gilt wie für den hauptamtlichen Bürgermeister § 81 Abs. 1, d. h. sie wird in der konstituierenden Sitzung von der Altersvorsitzenden / dem Altersvorsitzenden, in einer späteren Sitzung durch einen stellvertretenden Bürgermeister vereidigt.

Es ist gem. § 47 Abs. 1 NBG folgender Eid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Nach der Wahl übernimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Vorsitz von der / dem Altersvorsitzenden und leitet den weiteren Ablauf der Sitzung.



Joachim Brahms
Bürgermeister